SwissHoldings Update

Oktober 2019

Übersicht (Titel klickbar)

Fachbereich Steuern ... 3

Verrechnungssteuerreform und Anpassung Beteiligungsabzug ... 3

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ... 4

Fachbereich Corporate Social Responsibility und Direktinvestitionen ... 8

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative ... 8

Corporate Social Responsibility ... 9

Direktinvestitionen ... 9

Fachbereich Rechnungslegung und Berichterstattung ... 10

Rechnungslegung und Berichterstattung ... 10

Fachbereich Wettbewerbsrecht ... 11

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und eventueller indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats ... 11

Neu entfachte Diskussion über staatliche Beihilfen ... 12

Künftige "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes ... 12

Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht ... 14

Aktienrechtsrevision ... 14

Handelsregisterverordnung ... 15

Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG) ... 15

Vernehmlassung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT ... 16

Vernehmlassung zur Verordnung zum FINMAG (FINMAV) ... 16

Vernehmlassung zur Anpassung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) ... 16

Änderung des Geldwäschereigesetzes ... 17

Börsenäquivalenz ... 17

Trend zu «Sustainable Finance» ... 17

Europäische Entwicklungen im Kapitalmarktrecht ... 18

Weiteres, Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation ... 19

Fachbereich Compliance ... 20

Compliance Management Systeme ... 20

Korruptions-Bekämpfung ... 20

Whistleblowing 20
ZPO-Revision 21
Legal professional privilege 21
Deferred prosecution agreement (DPA) 22
Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz 23
Bedeutung der digitalen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz 23
Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT 23
Revision Datenschutz-Europaratskonvention 108 24
Digitaler Binnenmarkt der EU, Revision des EU-Datenschutzrechts (DSGVO) 25
One-stop-shop in der EU (Bilaterales Datenabkommen) 25
Revision Datenschutzrecht in der Schweiz 26
Erhalt der EU-Datenschutzäquivalenz 27
Sorge um das Bröckeln des regulatorischen 'Burgfriedens' zugunsten des transatlantischen Datenaustauschs 28

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 58 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

SwissHoldings

Fachbereich Steuern

Verrechnungssteuerreform und Anpassung Beteiligungsabzug

Aktueller Stand	Das Projekt zu Reform der Verrechnungssteuer schreitet voran. Im Juni hat der Bundesrat den ersten und Ende September den zweiten Teil der Eckwerte zur Reform verabschiedet. Ziel des Bundesrats ist es den Fremdkapitalmarkt Schweiz zu stärken und insbesondere Schweizer Konzerne zu veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Hierfür sollen die bestehenden Hindernisse beseitigt werden. Entsprechend will der Bundesrat, dass inländische juristische Personen und ausländische Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen (z.B. Obligationen) befreit werden. Schweizer Konzerne sollen ihre Anleihen künftig verrechnungssteuerfrei aus der Schweiz begeben können. Gleichzeitig entfallen damit auch die bestehenden Restriktionen zur Verwendung der Mittel aus Auslandobligationen in der Schweiz. Um Schweizer Obligationen attraktiver zu machen, sollen diese auch von der Umsatzabgabe befreit werden. Abgelehnt hat der Bundesrat hingegen das Anliegen von SwissHoldings im Zuge der Verrechnungssteuerreform auch die Mängel beim Beteiligungsabzug in Zusammenhang mit Schuldzinsen zu beseitigen. Dieser Entscheid von Ende September kam für SwissHoldings eher überraschend, konnten wir doch aufgrund von konkreten Steuerberechnungen einer grossen Zahl von Mitgliedunternehmen aufzeigen, dass die geplante Beseitigung des Mangels für den Schweizer Fiskus innert 2-3 Jahren zu Mehreinnahmen führt. Die Vernehmlassung zur Verrechnungssteuerreform soll im ersten Quartal 2020 eröffnet werden. Im dritten Quartal 2020 könnte der Bundesrat die Botschaft an die eidgenössischen Räte verabschieden (siehe auch Medienmitteilung von SwissHoldings vom 27. September 2019). Der Bundesrat hat bei der Festlegung der Eckwerte verschiedene Anliegen der Wirtschaft nicht berücksichtigt. Statt einer einfach implementierbaren Lösung, welche den Banken erlauben würde, wichtige Aufgaben Dritten zu vergeben (z.B. SIX Group), hat der Bundesrat entschieden, die Steuersicherung zu verbessern d.h. den Kampf gegen die Steuerhinterziehung im Inland zu verstärken. Neu sollen inländische und ausländische Obligationen von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz der Zahlstellensteuer unterstellt werden. Die neue Verrechnungssteuer soll auch im Bereich der strukturierten Produkte und der Anlagefonds (in- und ausländische, ausschüttende und thesaurierende Fonds) erhoben werden (soweit Zinszahlungen betroffen sind). Gerade die Erfassung von Fonds könnte bei den Banken zu erheblichen Mehraufwendungen führen, da eine Vergabe an Dritte im Fondsbereich nicht möglich sei. Weiterhin keine Anpassungen sollen im Bereich der Beteiligungsrechte erfolgen. Aus finanziellen Gründen wird am Schuldnerprinzip festgehalten und ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip abgelehnt. Auch eine Senkung des Residualsatzes für Schweizer Dividenden auf 15 Prozent wird aufgrund der geschätzten Mindereinnahmen von CHF 1.6 Mrd. abgelehnt. Die vom Bundesrat konzipierte Vorlage soll für Bund und Kantone «ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis» haben.
Ausblick	Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuervorlage. SwissHoldings wird sich deshalb weiterhin intensiv für die Verrechnungssteuerreform einsetzen. Dass die Reform ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist, wird

	ihr im weiteren Verlauf der politischen Auseinandersetzung helfen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Belastung der Banken mit neuen administrativen Tätigkeiten nicht zu gross ausfällt, ansonsten die Vorlage an deren Widerstand scheitern könnte. Sollten die Banken die Vorlage versenken, laufen sie allerdings Gefahr, dass die Politik auch ihre Forderungen (z.B. eine erneute Verlängerung der Verrechnungssteuerausnahme für TBTF-Bonds systemrelevanter Banken) ablehnt. Angesichts der politischen Risiken von Bankenseite wird sich SwissHoldings dafür einsetzen, dass die die Reform auch von den KMU unterstützt wird. Diese Arbeiten werden im Vernehmlassungsverfahren angegangen. Dass der Bundesrat der von ESTV und Wirtschaft konzipierten Anpassung des Beteiligungsabzugs nicht folgte, ist bedauerlich. SwissHoldings hat im Nachgang zum Hearing ESTV/Wirtschaft vom Juli beträchtlichen Aufwand betrieben, um den Bundesrat von den verschiedenen Vorteilen – auch den finanziellen – zu überzeugen. Dem Vernehmen nach könnte die Ablehnung des Anliegens allenfalls in Zusammenhang mit Unsicherheiten über die finanziellen Folgen im KMU-Bereich stehen. Der Bundesrat verfügte offenbar über keine exakten Schätzungen zu den Steuerausfällen im KMU-Bereich. Die Ablehnung durch den Bundesrat wird SwissHoldings nicht davon abhalten, dieses sachlich richtige Anliegen im Vernehmlassungsverfahren und im parlamentarischen Verfahren vehement weiterzuverfolgen. Insbesondere wird SwissHoldings die Unsicherheit über die finanziellen Folgen im KMU-Bereich aktiv angehen und die politischen Parteien von den Vorteilen einer Anpassung des Beteiligungsabzugs zu überzeugen versuchen. Auch werden wir die Politik darauf aufmerksam machen, dass rein rechtlich betrachtet unser Anliegen bereits heute dem Gesetzeswortlaut entspricht, d.h. eine Anpassung gesetzestechnisch gar nicht nötig wäre.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand	Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft hat im Jahr 2019 massiv an Tempo aufgenommen. Projektträger (mit inhaltlicher Entscheidungsbefugnis) ist das mehr als 130 Staaten umfassende «OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS» und dessen Steering Committee, wobei die konkreten Projektarbeiten im Wesentlichen von der OECD ausgeführt werden. Im Februar/März 2019 hatte die OECD eine erste Vernehmlassung mit verschiedenen Modellen durchgeführt, die in zwei Grundrichtungen gehen (siehe auch Stellungnahme von SwissHoldings). Erstens soll eine Umverteilung von Gewinnsteuersubstrat von den Sitzstaaten zu den Markstaaten umgesetzt werden (Pillar 1). Zweitens sollen globale Mindeststeuersätze eingeführt und von den Konzernen eingehalten werden (Pillar 2). Ende Mai wurde ein zeitlich und inhaltlich ambitiöser Arbeitsplan präsentiert. Dieser sieht vor, dass bereits Anfang 2020 die Architektur der angepassten Konzernbesteuerungsregeln festgelegt und von der G20 genehmigt wird. Bis Ende 2020 sollen auch die Details der neuen Regeln festgelegt werden. Anschliessend kann mit der globalen Implementierung begonnen werden. Wie bereits bei den BEPS-Vorgaben aus dem Jahr 2015 soll die Implementierung teilweise über ein multilaterales Abkommen geschehen. Daneben werden auch Anpassungen im innerstaatlichen Steuerrecht der Schweiz nötig sein. Für Pillar 1 gab es drei Vorschläge für eine neue Aufteilung des Gewinnsteuersubstrats, die ihre Vor- und Nachteile hatten (wie aus den Inputs der Staaten und Unternehmen zu sehen war), aber auch viele gemeinsame Punkte. Daher hat das OECD Sekretariat einen sog. “Unified Approach under Pillar 1” ausgearbeitet, der aus den gemeinsamen Punkten der 3 Vorschläge besteht

und die weitere Diskussion fokussieren soll. Am 9. Oktober hat das OECD Sekretariat den Unified Approach der Öffentlichkeit vorgestellt. Bis am 12 November können interessierte Kreise schriftliche Stellungnahmen einreichen. Anfang November sollen auch die Vorschläge zu Pillar 2 (Mindestbesteuerung) der Öffentlichkeit präsentiert und eine Anhörung im Dezember gestartet werden. SwissHoldings plant zusammen mit den betroffenen Mitgliedfirmen und in enger Abstimmung mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF zu beiden Anhörungen eine Stellungnahme auszuarbeiten. Nachfolgend eine Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale des Unified Approach:

Beschränkung auf verbrauchernahe Güter internationaler Konzerne: Der Vorschlag sieht nicht nur für Digitalkonzerne neue Besteuerungsregeln vor, sondern für sämtliche grösseren internationalen Konzerne, die «verbrauchernahe Güter und Dienstleistungen» (consumer-facing) veräussern. Was im Detail unter dem Begriff zu verstehen ist, werden die weiteren OECD-Arbeiten zeigen. Ausserdem sollen Mindestverkaufsvolumen vorgesehen werden, um sich nur auf grosse Unternehmen zu fokussieren. Tendenziell nicht unter die neuen Regeln fallen Konzerne, die Zulieferprodukte für andere Unternehmen herstellen (B2B), wie einen Chip, der in ein Apple-Mobiltelefon eingebaut wird, oder Zement, der an ein Bauunternehmen geliefert wird, welches diesen für einen Neubau benutzt. Betroffen dürfte hingegen ein grosser Produzent von Schokoriegeln sein, auch wenn diese an eine Supermarktkette (B2B) veräussert werden. Da die Riegel vom Supermarkt unverändert an die Endverbraucher verkauft werden, könnte der Riegelhersteller (B2B) und allenfalls auch der Supermarkt (B2C) von den neuen Regeln betroffen sein.

Neuer Nexus führt zu digitaler Betriebsstätte: Der Unified Approach verlangt keine feste Betriebsstätte im Marktstaat. Werden Güter und Dienstleistungen rein digital den Konsumenten des Marktstaats veräussert, begründet der Konzern neu dort eine digitale Betriebsstätte, sofern die Verkäufe einen noch zu bestimmenden Umfang (Verkäufe im Verhältnis zu Marktgrösse) erreichen.

Betrag A: Hat ein Unternehmen in einem Marktstaat eine Betriebsstätte (physisch oder neu digital, wie oben definiert), ist ihm ein gemäss einer fixen Formel bestimmter «Anteil A» des Residualgewinns gemäss Konzernabschluss zu überweisen. Dabei wird Residualgewinn als «Gewinn über einer bestimmten Gewinnmarge» (z.B. 10%) definiert. Der Betrag A ist somit nur geschuldet, sofern der Konzern besonders hohe Margen erzielt. Gegebenenfalls soll die Berechnung noch verfeinert werden, z.B. mittels regionaler oder Segmentgewinne anstatt des Konzerngewinns. Diese und weitere Fragen werden derzeit noch von der OECD erörtert.

Betrag B: Konzerne, die im Marktstaat bereits über eine physische Betriebsstätte (BS) oder eine Tochtergesellschaft verfügen (was für CH-Konzerne die Regel sein dürfte), die sich auf Routinetätigkeiten im Distributionsbereich oder ähnliche genau definierte Basistätigkeiten beschränken, sollen der BS oder Tochter neu den fixen «Betrag B» als Entschädigung zukommen lassen. Auch für diesen Betrag soll eine einfache Formel erarbeitet werden (z.B. ein fixer Prozentsatz auf die Verkäufe, allenfalls differenziert nach Region oder Industriesektor).

Betrag C: Übersteigen die von der BS oder Tochter im Marktstaat ausgeübten Funktionen das Niveau für den Betrag B (d.h. die dort definierten Marketing- und Distributionstätigkeiten), kann der Marktstaat eine Entschädigung der zusätzlichen Funktionen als «Betrag C» verlangen. Hier wird jedoch grossen Wert auf (gegebenenfalls neue) Streitbeilegungsmechanismen gelegt werden, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Die Formel für den Betrag C

	soll wie bisher auf dem Drittvergleichsgrundsatz (ALP) beruhen. Da die Beträge A, B, und C nicht komplett zu trennen sind, wird die OECD noch weitere Arbeiten durchführen, um hier Mehrfachbesteuerungen zu vermeiden. Ebenso wichtig wie die Arbeiten zu Pillar 1 (Unified Approach) sind für die Schweiz jene zu Pillar 2 (Mindeststeuersätze). Damit der Mindeststeuersatz von allen Ländern nach denselben Regeln ermittelt wird, soll dieser nicht anhand der stark variierenden Steuerbemessungsregeln einzelner Länder, sondern aufgrund internationaler Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS) bestimmt werden. Auch für die Berechnung des Betrags A soll auf diese Regeln abgestellt werden. Technisch sind derzeit noch viele Fragen offen, beispielsweise welche ausserordentlichen Ereignisse der Rechnungslegungsvorschriften zu einer steuerlichen Korrektur führen sollen oder wie mit Subventionen umzugehen ist.
Ausblick	Gegenüber den bisherigen Pillar 1-Vorschlägen schränkt der Unified Approach den Anwendungsbereich der neuen Regeln ein. Rund die Hälfte der SH-Mitgliedunternehmen tätigt hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des consumer-facing goods and services-Bereichs, wobei diese Einteilung zum heutigen Zeitpunkt noch mit erheblicher Unsicherheit behaftet ist. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass jene Unternehmen, die im Anwendungsbereich sind, tendenziell höhere Gewinne erwirtschaften. Die Gefahr deutlicher Gewinnverschiebungen in Marktstaaten und erheblicher Steuerausfälle für die Schweiz besteht deshalb weiterhin. Das SIF, die Mitgliedunternehmen und SwissHoldings müssen deshalb weiter aktiv darauf hinwirken, die Umverteilung zu den Marktstaaten auf ein sachlich gerechtfertigtes Niveau zu reduzieren und den Schaden für die Unternehmen und die Schweiz zu minimieren. Wird die Wertschöpfung in der Schweiz erbracht, muss darauf hingewirkt werden, dass auch nach den neuen Regeln die entsprechenden Gewinnsteuern in der Schweiz zu leisten sind. Die Gewinnsteuer soll auch künftig die Entschädigung des Staats der Wertschöpfung bilden. Die Entschädigung für den Marktstaat bilden die Mehrwertsteuer und weitere Verbrauchssteuern. Der bestehende Unified Approach ist lediglich ein rudimentäres Gedankenmodell und bedarf in wichtigen Bereichen unbedingt der Konkretisierung. Angesichts des engen Zeitplans des Projekts dürfte die laufende Anhörung zu keinen grossen Anpassungen des Unified Approach führen. Die Auswirkungen des Ansatzes für Schweizer Unternehmen (und die Schweiz) werden sich hauptsächlich aus den anstehenden Konkretisierungsarbeiten ergeben. Je höher der Detaillierungsgrad beispielsweise der Formeln zu den verschiedenen Beträgen (A, B und C), desto grösser die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen (d.h. desto geringer die Gefahr von Doppelbesteuerungen und Streitigkeiten mit anderen Staaten). Wie gross die Umverteilung aufgrund der Beträge A, B und C zu den Marktstaaten ist, werden die Details der dazugehörigen Formeln ergeben. SwissHoldings wird sich bemühen in Zusammenarbeit mit dem SIF und den Mitgliedfirmen auch bei den anstehenden Konkretisierungsarbeiten mitzuwirken. Besonders wichtig wird auch sein, den Anwendungsbereich wirksamer und rascher Streitbeilegungsmechanismen auszubauen. Von den Beträgen A, B und C sollen nur Staaten profitieren, die hier mitwirken und insbesondere dem Einsatz rasch zum Zuge kommenden Schiedsgerichten zustimmen. Das gilt insbesondere für den G20-Staat Indien, der bei den Arbeiten mitwirkt und deshalb die Konsenslösung unbedingt mittragen sollte. Wichtig ist auch den administrativen Aufwand für die Unternehmen und die Steuerverwaltungen zu begrenzen. Hierfür sind klare Vorgaben und einfach anwendbare Regeln

	zentral. Für die Schweiz zentral ist auch die Frage, ob ein Konzern den Pillar 2 Mindeststeuersatz global betrachtet einhalten muss oder dies in jedem Land der Fall sein muss. Letzteres ist nach Meinung der Unternehmen wie beispielsweise auch der US-Administration (aufgrund ihrer Erfahrung mit den GILTI-Regeln) technisch nicht oder nur mit sehr grossem administrativem Aufwand möglich. Ähnlich wie bei GILTI der US-Steuerreform bevorzugt die Schweiz ein «global blending», welches es Konzernen erlaubt, tiefe Steuern in einem Land mit hohen Steuern in einem anderen Land zu verrechnen. Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist es zentral, dass der globale Mindeststeuersatz über ein global blending eingehalten werden kann und dieser nicht zu hoch ausfällt. Allerdings dürfte der Entscheid für ein global blending dazu führen, dass die G20-Leader den globalen Steuersatz höher ansetzen als bei einer Länderbetrachtung. SwissHoldings wird sich in Zusammenarbeit mit dem SIF für einen möglichst tiefen (10 -15%) Mindeststeuersatz verbunden mit einem global blending einsetzen. Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit. Wie erwähnt, wird SwissHoldings im Rahmen der beiden OECD-Vernehmlassungen schriftliche Eingaben einreichen und plant an den öffentlichen Anhörungen teilzunehmen.

SwissHoldings

Fachbereich Corporate Social Responsibility und Direktinvestitionen

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

Aktueller Stand	Die Volksinitiative wird derzeit auf Ebene Parlament behandelt. Im Raum steht ein indirekter Gegenvorschlag, welcher mit der vorgesehenen uneingeschränkten Sorgfaltsprüfungspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette / resp. für alle Kundenbeziehungen und der Haftungsbestimmung mit Beweislastumkehr die schädlichen Elemente der Initiative direkt aufnimmt. Nachdem sich der Ständerat im März gegen diesen Gegenvorschlag (GGV) ausgesprochen hatte, hat der Nationalrat in der Sommersession entschieden, den GGV nicht definitiv zu beendigen – sondern diesen dem Ständerat zur weiteren Überarbeitung zu überweisen. Die Rechtskommission des Ständerates (RK-S) hat darauffolgend im August jedoch nur geringfügige Anpassungen an der Vorlage vorgenommen. Dies hat den Bundesrat dazu bewogen, öffentlich Stellung zu beziehen und selbst Alternativen vorzuschlagen: – Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung Mitte August besorgt zur diskutierten Vorlage geäussert. Er hat hierbei festgehalten, dass die im indirekten Gegenvorschlag diskutierten Haftungsregeln im internationalen Vergleich überschiessen. – Demgegenüber hat der Bundesrat aufgezeigt, wie das Anliegen der Initianten nach einer stärkeren Verbindlichkeit der Unternehmensverantwortung aufgenommen, dieses jedoch auf eine international abgestimmte und auch auf wirtschaftsverträgliche Weise umgesetzt werden kann. Konkret sieht der Bundesrat eine Regelung vor, welche die EU CSR-Berichterstattungsregelung, die EU Konfliktmineralien-Regelung und wohl die niederländische Regelung für Kinderarbeit aufgreift, hierbei jedoch auf Haftungsbestimmungen und zusätzliche unbestimmte Sorgfaltsprüfungspflichten verzichtet. Der Ständerat hat darauffolgend in der Plenumsdebatte vom 26. September 2019 mit 24 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung die Absetzung der Beratung des GGV von der Tagesordnung beschlossen. Dieser Entscheid wurde damit begründet, dass das Geschäft nochmals im Lichte des angekündigten bundesrätlichen Vorschlages beraten werden soll. SwissHoldings begrüsst diesen Entscheid des Ständerates. Er trägt den im Vorfeld der Debatte von der Wirtschaft geäusserten Bedenken Rechnung. Weder die Volksinitiative noch der derzeitige Gegenvorschlag stellen geeignete Wege dar, um im Bereich der Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt weitere Fortschritte zu erzielen. Im Gegenteil – die Mechanik beider Vorlagen ist so ausgestaltet, dass die Schweiz riskiert, sich ins Abseits zu manövrieren (siehe auch Medienmitteilung von SwissHoldings vom 26. September 2019).
Ausblick	Aus Sicht von SwissHoldings bleibt das Ziel unverändert, eine schädliche Regulierung bezüglich der «Corporate Social Responsibility» in der Schweiz zu verhindern – sei es durch die Annahme der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative oder durch die Verabschiedung eines für die Wirtschaft schädlichen Gegenvorschlages.

Corporate Social Responsibility

Aktueller Stand	SwissHoldings setzt sich für eine zweckmässige Regulierung im Bereich der Corporate Social Responsibility ein. Mit dem Fokus auf internationale Standards und «Best practices» weisen in der Schweiz der Nationale Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) des Bundesrates und das „CSR-Positionspapier“ vom SECO in die richtige Richtung. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend. Der Bundesrat überarbeitet derzeit diese Strategiepläne. Bereits im Dezember hat das Gremium den Inhalt und die Stossrichtung der Überarbeitung des NAP bekanntgegeben. Der Bundesrat wird in der anstehenden Periode 2019/2020 an den 50 Politikinstrumenten festhalten, mittels derer die Schweiz die UNO-Leitprinzipien bisher umgesetzt hat. Eine Verstärkung der Massnahmen wurde ausserdem bezüglich der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie der Verbesserung der Kohärenz staatlicher Aktivitäten beschlossen. Noch nicht veröffentlicht hat der Bundesrat die Überarbeitung seines „CSR-Positionspapiers“. Es ist hier jedoch zu erwarten, dass das Gremium zusätzlich zu den bisherigen Schwerpunkten auch dem Aspekt der verbesserten „Zusammenarbeit zwischen den Stakeholder“ ein hohes Gewicht einräumen wird. Aus Sicht von SwissHoldings sind diese Aktionspläne des Bundesrates auch im Hinblick auf eine abzeichnende Volksabstimmung zur „Unternehmens-Verantwortungs-Initiative“ von hoher Bedeutung. Denn diese Pläne zeigen auf, wie das Anliegen der Initiative alternativ aufgenommen und umgesetzt werden kann.

Direktinvestitionen

Aktueller Stand	Der Trend zu stärkerem Protektionismus macht auch vor der Schweizer Wirtschaftspolitik nicht Halt. Auf Parlamentsebene wird derzeit zunehmend die Frage diskutiert, ob ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen eine Gefahr für die Schweiz darstellen. So fordert ein parlamentarischer Vorstoss die Schaffung einer staatlichen Kontrollbehörde für die ausländische Direktinvestitionsaktivität in der Schweiz. Im Fokus stehen hier insbesondere Übernahmen und Beteilungen von Firmen aus den dynamisch wachsenden Schwellenländern in Infrastrukturen wie Energie, Transport, Telekommunikation, Datenspeicherung und Finanzinfrastruktur. Erfreulich ist, dass die vorberatende Wirtschaftskommission des Nationalrates (WAK-N) diesen Vorstoss jüngst abgelehnt hat. Der Nationalrat wird in der Wintersession über das weitere Vorgehen beraten. Auch der Bundesrat hat sich im Rahmen des Berichts „Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen“ im Vorfeld eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt. Das Gremium ist der Ansicht, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Bereits vor zehn Jahren wurde angesichts der zunehmenden Bedeutung von ausländischen Staatsfonds geprüft, ob ein nationales Investitionsprüfverfahren eingeführt werden soll – die Schweiz hat sich dann jedoch gegen ein solches Verfahren entschieden. SwissHoldings befürwortet diese klare Haltung der WAK-N und des Bundesrates. Der Verband lehnt deshalb auch die aktuellen Vorstösse auf Ebene Parlament ab, welche die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen fordern.

SwissHoldings

Fachbereich Rechnungslegung und Berichterstattung

Rechnungslegung und Berichterstattung

Aktueller Stand	Auch in den letzten Monaten wurde an der Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung gearbeitet. Das IASB hat zahlreiche Änderungsentwürfe publiziert und zur Konsultation gestellt. Neben kleineren Standardänderungen sind in diesem Kontext die Vorschläge der IFRS-Stiftung beachtlich, welche darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten für das «Agenda-Setting» und den Arbeitsplan genauer festzulegen. In kürze ist zudem ein Vorschlag vom Board für die Verbesserung der Verständlichkeit der IFRS-Jahresabschlüsse zu erwarten. So soll insbesondere bei der Gewinn- und Verlustrechnung die Struktur der Zwischensummen neu definiert werden. Des Weiteren wird auch angestrebt, gewisse Kennzahlen detaillierter darzustellen («Disaggregation»). Nicht zuletzt soll auch die Handhabung der so genannten ausserbilanztechnischen Zahlen stärker reguliert werden. Auch für das Jahr 2020 hat das IASB einen dichten Arbeitsplan angekündigt. So soll im Bereich «Goodwill and Impairment» überprüft werden, ob es Alternativen zum bestehenden Wertminderungsmodell gibt und ob die Anhangangaben ausgebaut werden sollen. In Bezug auf die «Rate Regulated Activities» wird derzeit ein neues Modell entwickelt, welches detailliertere Informationen bezüglich der verfolgten Praxis in der Tarifregelung eines Unternehmens geben sollte. Nicht zuletzt stehen auch die beiden Standards «Business Models under Common Control» und «Management Commentary» zur Diskussion. Bezüglich letztere soll insbesondere auch die Frage der publizierten Information zur Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens diskutiert werden. Ebenfalls auf EU-Ebene steht das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Debatte. So hat die Kommission am 18. Juni 2019 ihre Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung veröffentlicht. Die Stärkung der Unternehmensberichterstattung in diesem Bereich ist eine der zehn Maßnahmen des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums». Zudem hat die EU im Rahmen einer Verordnung für ein neues elektronisches Berichtsformat für die Jahresfinanzberichte veröffentlicht.
Ausblick	SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung aktiv verfolgen. Unser Verband nimmt kontinuierlich an den Konsultationen des IASB zu Standard-Entwürfen teil. Zudem findet am 30. Oktober 2019 ein offizielles Liaison-Meeting mit Vertretern des IASB statt. Des Weiteren organisiert der Verband auch dieses Jahr ein Fundraising für die IFRS-Stiftung.

Fachbereich Wettbewerbsrecht

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und eventueller indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Aktueller Stand	Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist laut Mitteilung der Bundeskanzlei im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden. Weite Kreise der Wirtschaft, aber auch die WEKO, lehnen die Initiative als **systemgefährdend** und **nicht zweckdienlich** ab. Auch aus dem WBF sind kritische Stimmen zu vernehmen. Im August 2018 schlug der Bundesrat vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen und eröffnete dazu eine Vernehmlassung. Beide wollen mit dem Konzept der «relativen Marktmacht» Einkaufsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen im Ausland erleichtern und damit Gestehungskosten senken. SH hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und Ende November 2018 nach ausführlicher interner Konsultation eine Antwort eingereicht, die auch gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag eine deutlich ablehnende Position bezog. Ökonomisch gesehen ist es unwahrscheinlich, dass damit das generelle Preisniveau gesenkt wird. Wegfallende Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen wirken direkter (und wohl auch spürbarer). Indem er sich auf abschottende Auslandsachverhalte fokussiert und sich mit internationalen Handelsverpflichtungen vereinbaren lässt, ist der Gegenvorschlag weniger schädlich als die Initiative. Wo Preise nicht administriert sind, steht auch er der Preisdifferenzierung entgegen. Der Bundesrat blieb auch nach der Vernehmlassung bei seinem Entscheid zugunsten des bereits vorgestellten indirekten Gegenvorschlags und verabschiedete am 29.5.2019 eine entsprechende Botschaft.
Ausblick	Die WAK-N ist auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats eingetreten und hat die Detailberatung zur Initiative wie auch zum Gegenvorschlag im Sommer begonnen und nun im Oktober 2019 fortgesetzt. Die Kommissionsberatung soll voraussichtlich am 4./5. November abgeschlossen werden.

Neu entfachte Diskussion über staatliche Beihilfen

Aktueller Stand	Um einen freien und fairen Wettbewerb sicherzustellen, müssen für **öffentliche und private Unternehmen** in ihren gewerblichen Tätigkeiten aus ordnungspolitischen Gründen die **gleichen Wettbewerbsbedingungen** gelten. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Unternehmen direkt oder indirekt Finanzen, Daten oder Ressourcen, die sie von einem Gemeinwesen oder aufgrund einer Konzession erhalten, zur Quersubventionierung ihrer gewerblichen Tätigkeiten verwenden. Wird dieses Prinzip nicht eingehalten, können Wettbewerbsverzerrungen und unfaire Marktbedingungen resultieren.
Ausblick	Im Parlament sind zu dieser Thematik verschiedene **Vorstösse** hängig: • Postulat Caroni 15.3398 «Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten des Bundes» • Motion Caroni 15.3399 «Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten der Kantone» • Pa.Iv. Fournier 17.517 «Wettbewerb mit gleich langen Spiessen» (Ständerat) • Pa.Iv. Schilliger 17.518 «Wettbewerb mit gleich langen Spiessen» (Nationalrat) Auch im Zusammenhang mit der Meinungsbildung über ein **institutionelles Abkommen mit der EU** ist die öffentliche Diskussion über eine Kontrolle staatlicher Unterstützung in der Schweiz vermehrt in den Vordergrund gerückt.

Künftige "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes

Aktueller Stand	Im Juni 2016 hat der Bundesrat eine Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) angekündigt. Insbesondere hat er beschlossen, eine Vernehmlassungsvorlage zur Modernisierung der Fusionskontrolle zu erarbeiten. Gleichzeitig wollte er aber auch die parlamentarischen Beratungen über hängige Vorstösse zum Kartellrecht abwarten, damit – sofern möglich – nur eine Änderungsvorlage in die Vernehmlassung zu geben wäre. In der Zwischenzeit hat das Parlament im März 2018 die Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» zum Teil angenommen. Damit muss der Bundesrat eine Vorlage zur Einführung von Ordnungsfristen im Verwaltungsverfahren für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte sowie für die Einführung einer Kostenentschädigung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren einbringen. Für die Revision des Kartellgesetzes ist das SECO verantwortlich. Es hat im Juli 2018 ein sogenanntes White Paper erstellt [Link], in welchem die vorgesehenen Themen für die nächste Teilrevision vorgestellt werden. Das Papier versteht sich als Auslegeordnung für mögliche Änderungen, nicht um eine finale Aufstellung möglicher Änderungen des Kartellgesetzes. Der Katalog umfasst explizit folgende Themen: • Fusionskontrolle • Umsetzung der Motion Fournier 16.4094 «Einführung von Ordnungsfristen und Entschädigung für Verwaltungsverfahren» • Kartellzivilrecht • Widerspruchsverfahren

	Prominent absent fehlen im Katalog derzeit: • Institutionenreform, inkl. Professionalisierung der WEKO • Compliance defense
Ausblick	Das SECO führte im Herbst und Winter 2018/2019 gestützt auf das Weissbuch eine Reihe von informellen Vorkonsultationen durch. Eine Beschlussfassung über das weitere Vorgehen ist im Verlauf von 2019 zu erwarten. Gegebenenfalls wird der Bundesrat danach eine Vernehmlassung zur Teilrevision des KG eröffnen. Laut SECO ist geplant, diese "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes zeitlich versetzt und geschäftsmässig getrennt zu den Arbeiten um die Fair-Preis-Thematik in den politischen Prozess zu geben.

Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Aktienrechtsrevision

Aktueller Stand	Vorbemerkung: «Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wird zurzeit im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betrifft erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betrifft den Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative. Im vorliegenden Themenblatt wird nur der sog. Entwurf 1 behandelt. Für die Informationen betreffend den Gegenvorschlag (Entwurf 2) wird auf das separate Traktandum 4.3. UVI verwiesen. **Botschaft:** Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Ziel der Aktienrechtsrevision war es dabei namentlich, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) - welche der Bundesrat aufgrund der Abzockerinitiative vor 5 Jahren in Kraft setzen musste - in das Gesetz resp. das OR zu überführen. **Beratung im Nationalrat:** Erstberatender Rat war der Nationalrat. **Er hat die Vorlage grundsätzlich wirtschaftsfreundlich beraten**. Namentlich hat er seine Beschlüsse relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen gefasst, was ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen ist. Auch zu den weiteren Anliegen des Verbands fanden fachliche Gespräche statt und sie wurden im parlamentarischen Prozess praktisch vollumfänglich berücksichtigt. Eine Ausnahme bildeten die Comply or Explain Geschlechterrichtwerte für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, gegen welche sich die Mitgliedfirmen ausgesprochen hatten. Der Nationalrat sprach sich, wie bereits der Bundesrat, für dieselben aus. **Beratung im Ständerat:** Danach ging die Vorlage ab Sommer 2018 an die vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat. Anfänglich beriet die vorberatende Kommission des Ständerats die Vorlage in aus Wirtschaftssicht äusserst problematischer Weise. Nach intensivem Lobbying in Koordination mit anderen Verbänden und insbesondere fachlichen Gesprächen ist die Vorlage nun aber wieder auf besserem Kurs. **Sie sieht nun nach der Beratung im Ständerat weitaus wirtschaftsfreundlicher aus, als es nach der Beratung 2018 der vorberatenden Kommission des Ständerats zu erwarten gewesen wäre**. Die Beschlüsse des Ständerats sind – entsprechend unserer Positionierung – inhaltlich relativ nahe an den Beschlüssen des Nationalrats getroffen worden. Auch ist entsprechend unseren Empfehlungen – mit Ausnahmen - nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen beraten worden. Schliesslich hat der Ständerat die nationalrätlich beratene Vorlage auf unser Hinwirken hin auch in gewissen Punkten noch verbessert (z. B. Eliminierung einer Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft). Doch gibt es auch negative Punkte. Der Verband bedauert, dass auch der Ständerat sich – wie zuvor der Bundesrat und der Nationalrat - für die Comply or Explain Geschlechterrichtwerte ausgesprochen hat. Dieser Beschluss kann - da sich National- und Ständerat einig sind - im Differenzbereinigungsverfahren nicht mehr behoben werden. Neben dem Punkt betreffend Geschlechterrichtwerte verbleiben noch weitere korrekturbedürftige Aspekte, namentlich auch gewisse betreffend die VegüV. Diese müssen im Differenzbereinigungsverfahren nun noch

	behoben werden, indem der Nationalrat an seinen Beschlüssen festhält, welche diese Punkte betreffen. **Beginn Differenzbereinigungsverfahren:** Seit dem 5. Juli 2019 ist die Vorlage im Differenzbereinigungsverfahren. Sie ist nun zuerst durch die **vorberatende Kommission des Nationalrats** behandelt worden. SwissHoldings hat sich im Vorfeld dieser Beratung mit mit economieuisse koordinierten Eingabe an die vorberatende Kommission gewendet (vgl. Link zu den Empfehlungen. **Die Kommission hat gemäss ihrer Medienmitteilung beschlossen, in den meisten noch offenen Punkten an den Beschlüssen des Nationalrats festzuhalten**. Auch hat sie beschlossen, gewisse Punkte, in denen zwischen den beiden Räten keine Uneinigkeit mehr bestand, erneut zu prüfen, so insbesondere die Sachübernahmebestimmungen. Für diese erneute Prüfung braucht sie die Zustimmung ihrer ständerätlichen Schwesterkommission, die am 28. Oktober 2019 darüber berät. Eine Fahne der Beratung der vorberatenden Kommission des Nationalrats zur Differenzbereinigung ist (noch) nicht publiziert und bleibt abzuwarten. Das Geschäft wird nun voraussichtlich in der Wintersession 2019 in den Nationalrat kommen und es ist **grundsätzlich geplant, dass die Schlussabstimmung über das Geschäft in der Frühlingsession 2020 (2.-20. März) erfolgt.**
Ausblick	SwissHoldings wird die Fahne prüfen und sich weiterhin für die Interessen unserer Mitgliedfirmen einsetzen.

Handelsregisterverordnung

Aktueller Stand/Ausblick	Die mit der Modernisierung des Handelsregisters verbundenen Änderungen im Obligationenrecht haben zur Folge, dass die geltende Handelsregisterverordnung angepasst werden muss. Der Bundesrat hat deshalb vom 20. Februar 2019 bis am 27. Mai 2019 die Vernehmlassung für eine Revision der Handelsregisterverordnung eröffnet. Gegenstand der Vernehmlassung bildete auch die Reduktion der Handelsregistergebühren um rund einen Drittel (vgl. Medienmitteilung mit Link zu den Vernehmlassungsunterlagen). **SwissHoldings hat eine Stellungnahme zur Vernehmlassung eingereicht** (vgl. Link zur Vernehmlassungsantwort vom 27. Mai 2019).

Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG)

Aktueller Stand	Das FIDLEG regelt sektorüberschreitende Aspekte (etwa zur Prospektpflicht bei Emissionen) und übernimmt wie das FinfraG partiell Regulierungsinhalte aus der EU (z.B. MiFID II, Prospektrichtlinie). Der Ständerat als Erstrat beriet die Vorlage im Dezember 2016, der Nationalrat danach im September 2017. Gegenüber dem Bundesratsentwurf konnten im Parlament verschiedene wichtige Erleichterungen erzielt werden. Zu den Änderungen gehört namentlich der **erfreuliche Verzicht auf ein Basisinformationsblatt** (BIB) bei der Ausgabe von Bonds ohne derivativen Charakter (Art. 61 E-FDLEG). Per Differenzbereinigungsverfahren konnte in der parlamentarischen Sommersession auch noch die systemfremde **Beweislastumkehr bei der Rechtsdurchsetzung beseitigt** werden. Das FIDLEG kam damit die Realwirtschaft schonenden Form unter Dach.
Ausblick	Parallel zum Gesetzgebungsverfahren laufen seit 2. Quartal 2017 die **Arbeiten an begleitenden Verordnungen,** namentlich die FIDLEV. Der Verband

	fokussierte dort seine Bemühungen auf das Halten des **parlamentarisch bereits Erreichten** sowie auf die **Sicherung des Status quo unter altem Recht** die Stellung der Unternehmenstresorerie betreffend. Die finale Version der Verordnungstexte soll Anfang November 2019 publiziert werden. Mit dem Inkrafttreten wird auf Anfang 2020 gerechnet.

Vernehmlassung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT

Aktueller Stand	Der Bundesrat hatte im Dezember 2018 einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie im Finanzsektor verabschiedet. Am 22. März 2019 eröffnete er sodann die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register. Er will damit die Rechtssicherheit erhöhen, Hürden für auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basierte Anwendungen beseitigen und Missbrauchsrisiken begrenzen. Die Vorlage dient der weiteren Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für DLT in der Schweiz, namentlich im Finanzbereich. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und eine entsprechende Stellungnahme eingereicht.
Ausblick	Die Distributed Ledger-Technologie (DLT) und Blockchain-Technologien zählen zu den potenziell vielversprechenden Entwicklungen der Digitalisierung. SwissHoldings steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Mit ihr wird die Schweiz die Chancen dieser Technologien besser und vor allem rechtssicherer nutzen können. Dazu ist es nicht notwendig, aufgrund einer spezifischen, sich noch in Entwicklung befindlichen Technologie den Rechtsrahmen grundlegend anzupassen oder ein umfassendes, spezifisches Gesetz einzuführen. Der Schweizer Rechtsrahmen bietet heute schon viel Flexibilität und Möglichkeiten. Gleichwohl gibt es punktuelle Rechtsgebiete, in denen sich gezielte Anpassungen zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Beseitigung von Hürden für DLT- /Blockchain-basierte Anwendungen sowie zur Begrenzung neuer Risiken aufdrängen.

Vernehmlassung zur Verordnung zum FINMAG (FINMAV)

Aktueller Stand	Der Bundesrat hat am 1. Mai 2019 eine neue Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Darin werden die Aufgaben der FINMA im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit mit dem EFD sowie die Regulierungstätigkeit der FINMA konkretisiert.
Ausblick	SwissHoldings hat sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt und eine entsprechende Vernehmlassungsantwort eingereicht.

Vernehmlassung zur Anpassung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF)

Aktueller Stand	Der Bundesrat hat am 26.02.2019 eine Gesetzesänderungsvorlage zur Einführung einer neuen, nicht beaufsichtigten Fondskategorie (dem sog. Limited Qualified Investor Fund, L-QIF) einzuführen. Der L-QIF soll zu grösserer Flexibilität und dadurch einer höheren Standortattraktivität des Finanzplatzes Schweiz führen.
Ausblick	SwissHoldings wird eine Vernehmlassungsantwort einreichen, um darauf hin-

	zuwirken, dass die Anliegen der Unternehmen mit professionellen Tresorerien berücksichtigt werden und der neue Fonds auch im Rahmen von Konzernstrukturen sinnvoll eingesetzt werden kann.

Änderung des Geldwäschereigesetzes

Aktueller Stand	Am 1. Juni 2018 hatte der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes eröffnet (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Am 14. November 2019 wird nun die vorberatende Kommission des Nationalrats darüber beraten. In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die Vorlage nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht und wird die Vorlage im entsprechenden Sinne, d.h. soweit für die Mitgliedfirmen nötig, weiterbegleiten.

Börsenäquivalenz

Aktueller Stand	Gemäss den neuen EU-Finanzdienstleistungsregeln (MiFIR) dürfen Wertpapierfirmen aus der EU Aktien, die in der EU zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, an Drittlandbörsen (wie etwa an der SIX) ab 1.1.2018 nur kaufen und verkaufen, wenn die Börsenregulierung des entsprechenden Drittlands (in diesem Fall die Schweiz) von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt worden ist. Die massgebliche Bestimmung findet sich in Art. 23 Abs. 1 MiFIR [Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012]. Die EU-Kommission hatte zwar mit Wirkung ab 2018 vorerst die Gleichwertigkeit noch auf befristeter Basis attestiert. Dieser Attest lief aber am 30.6.2019 aus. Damit begann die vom Bundesrat eingeführte Schutzmassnahme ihre Wirkung zu entfalten.
Ausblick	Derzeit haben sich die Aktienmärkte mit der Situation arrangiert, ohne dass es bisher zu den befürchteten Verwerfungen gekommen wäre. Allerdings ist es nicht im Interesse nachhaltiger effizienter Finanzmarktstrategien, mit einer Segregierung der Märkte zu leben. Insbesondere die weiteren Entwicklungen um den Brexit mit den ungleich grösseren Betroffenheit der Kapitalströme werden zeigen, wie im europäischen Raum die Gleichwertigkeiten gehandhabt werden.

Trend zu «Sustainable Finance»

Aktueller Stand	Im Zuge der weltweiten Klimadiskussion wird auch finanzseitig zunehmend gefordert, dass ein Beitrag zu proaktivem Angehen geleistet werde. Während die Haltung in der Schweiz noch eher beobachtend ist, besteht in der EU bereits eine formeller Aktionsplan, in dessen Rahmen insbesondere schon eine ausgedehnte Diskussion über die Taxonomie nachhaltiger Wirtschaftsaktivi-

	täten stattfindet, die Anlegern das Investieren in grüne Finanzprodukte erleichtern soll (vgl. etwa Technical report on EU taxonomy vom 18. Juni 2019).
Ausblick	Die Entwicklung berührt verschiedene Arbeitsgruppen von SwissHoldings, namentlich diejenigen, die sich mit finanzmarktlichen Themen befassen mit (nicht-finanziellem) Reporting. SwissHoldings verfolgt die internationale Diskussion via EuropeanIssuers und bereitet derzeit unter Beteiligung der betroffenen SH-Arbeitsgruppen eine eigenständige Haltung vor.

Europäische Entwicklungen im Kapitalmarktrecht

Aktueller Stand	Für die Entwicklung in der Schweiz sind insbesondere zwei neue, im Verlauf des Jahres 2019 in Kraft getretene EU-Regulierungen wichtig: Die **revidierte EU-Aktionärsrechterichtlinie 2017/828** ersetzt die Aktionärsrechterichtlinie 2007 und nimmt auch Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung im Anlagebereich auf. **Massgebliche Änderungen** betreffen die stärkere Überwachung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre (Say on Pay), eine verstärkte Kontrolle von Transaktionen mit nahestehenden Parteien (Related Parties Transactions), die Ausweitung der Transparenzregeln für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sowie die Ausweitung der Beteiligungstransparenz. Die ebenfalls **revidierte Prospektverordnung (EU) 2017/1129** ist Teil der von der EU-Kommission geplanten Kapitalmarktunion und ersetzt die bisher geltende Prospektrichtlinie 2003/71/EG. Die Überarbeitung des europäischen Prospektrechts soll insbesondere eine Vereinfachung der geltenden Vorschriften und den Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtern. Die neue Verordnung ist seit 21. Juli 2019 in vollem Umfang wirksam.
Ausblick	Beide EU-Neuregulierungen sind nun in Umsetzung begriffen. SwissHoldings verfolgt diese Entwicklungen europäisch im Rahmen der Arbeiten von EuropeanIssuers und BusinessEurope und bringt die Erkenntnisse entsprechend u.a. in die Diskussion in die schweizerischen Themenkreise FIDLEG, Post Trading und Aktienrechtsreform ein. Zugleich führt die Einführung entsprechender Bestimmungen in der **revidierten EU-Aktionärsrechterichtlinie 2017/828** dazu, dass Proxy Advisors stärker unter die Lupe kommen. Gleich wie in der Schweiz wird deren zunehmende Bedeutung und Macht mit Argwohn verfolgt. Nicht nur bauen die grossen US-basierten Advisors (ISS, Glass Lewis, Broadridge) in Europa ihre Präsenz aus, auch Europa-basierte Services (z.B. ECGS, the independent alliance of European proxy advisors, welche auch als schweizerischen Vertreter Ethos umfasst) kommen zusätzlich zu den 'nationalen Champions' auf den Plan. Unter Federführung von EuropeanIssuers werden weitere Massnahmen geprüft. Ebenfalls unter dem Einfluss der neuen EU-Aktionärsrechterichtlinie wird das **Securities Post Trading stärker vereinheitlicht**. SH ist in einer speziellen Expertengruppe des **Swiss Securities Post Trading Councils (SPTC)** und der **Bankiervereinigung** vertreten, die aktuell die **Auswirkungen auch auf die schweizerische technische Finanzinfrastruktur** prüft.

Weiteres, Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Aktueller Stand/Ausblick	Am 20. September hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation eröffnet (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Die vorgeschlagenen Modifikationen betreffen vor allem die Förderung durch die Innosuisse. Erklärtes Ziel der Vernehmlassung ist es unter anderem die Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten zu flexibilisieren. Namentlich soll im Rahmen der Förderung von Innovationsprojekten der Betrag, den Unternehmen als Umsetzungspartner übernehmen müssen, neu zwischen 40 und 60 Prozent der Gesamtprojektkosten liegen, anstelle der heute geltenden fixen 50 Prozent. In begründeten Einzelfällen soll die Innosuisse auch höhere oder tiefere Beträge der Umsetzungspartner festlegen können. Ein weiteres Ziel der Vorlage ist eine stärkere Förderung von Jungunternehmen. SwissHoldings wird die Vorlage im Einzelnen prüfen und gegebenenfalls begleiten.

Fachbereich Compliance

Compliance Management Systeme

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In stets gut besuchten internen Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen **Compliance Management Systeme** der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. In der Berichtsperiode wurde namentlich das Compliance Management System von Ruag präsentiert und diskutiert.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

Korruptions-Bekämpfung

Aktueller Stand	IDAG Korruptionsbekämpfung Die Interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes zur Korruptionsbekämpfung (IDAG Korruptionsbekämpfung), in der SH seit Jahren als permanentes wirtschaftsvertretendes Mitglied Einsitz hat, ist vom Bundesrat damit beauftragt, strategische und operationelle Ziele für die Korruptionsbekämpfung auf Bundesebene zu formulieren und diese spätestens Ende März 2020 dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die IDAG wird vom **EDA, Politische Direktion, Sektorielle Wirtschaftspolitik**, geführt. Die Kerngruppe der IDAG Korruptionsbekämpfung hat beschlossen, dass dieser Prozess mit einer Serie von Ateliers beginnen soll, deren Zweck in der Sammlung und Priorisierung von Ideen und Vorschlägen verschiedener Experten und Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung besteht. Im Hinblick auf die geplanten Ateliers werden Experteninterviews geführt, um vorgängig Lücken im bestehenden Antikorruptionsdispositiv auszuloten und relevante Themen für die Ateliers zu definieren.
Ausblick	Die SH-Geschäftsstelle nimmt an diesen Ateliers regelmässig teil. **Der Einbezug in die Arbeiten der IDAG ermöglicht es uns, die Standpunkte der Unternehmen offen darzulegen, die unternehmensseitigen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption aktiv offen zu legen sowie die künftigen Regulierungsarbeiten zu antizipieren bzw. nahe zu begleiten.**

Whistleblowing

Aktueller Stand	2015 war eine inhaltlich recht begrenzte Whistleblowing-Regelung im Arbeitsrecht (OR) zwar vom Parlament inhaltlich gutgeheissen, dann aber zur "besser lesbaren Neuformulierung" an das Bundesamt für Justiz zurückgewiesen worden. Am 21.9.2018 verabschiedete der Bundesrat die Neuformulierung zusammen mit einer Zusatzbotschaft (im Wesentlichen neue Art. 321a to 321a septies OR). Am 3.6.2019 lehnte der Nationalrat nun aber im zweiten Umgang die Vorlage gänzlich ab (Geschäft 13.094).
Ausblick	Während verstärktes Whistleblowing auch dem Unternehmen dient, interne Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, kann es aber auch Anlass zu häu-

	figeren unproduktiven Rechtsverfahren bieten. Zudem hilft eine klare Regelung zum Vorgehen bei der Meldung von Missständen dem Rechtsfrieden. Die vom Bundesrat erstellte Neuformulierung hätte nun genau in diesem Punkt die notwendige Klarheit gebracht. SwissHoldings bedauert deshalb den jüngsten Entscheid des Nationalrats in dieser Sache.

ZPO-Revision

Aktueller Stand / Ausblick	Vom 2. März 2018 bis zum 11. Juni 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den **kollektiven Rechtsschutz** und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein **Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten** (siehe unten). SwissHoldings hat sich zu den Hauptthemen bereits früher geäussert beziehungsweise den parlamentarischen Prozess angestossen und hat am 11. Juni 2018 eine mit economiesuisse in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitete, im wesentlichen parallele **Vernehmlassungsantwort** eingereicht (vgl. Link zur Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 11. Juni 2018).
Ausblick	Die Vorlage betrifft als **Querschnittmaterie** alle SwissHoldings-Rechtsbereiche: betreffend Klageerleichterungen namentlich das Kartellzivilrecht, Aktionärsklagen, Anlegerklagen, Klagen aus Verletzung des Datenschutzes etc.; betreffend Unternehmensjuristenprivileg alle Verfahren. Derzeit ist die **Auswertung der Vernehmlassung im Gang**. Rechtsentwicklungen zur Kollektivdurchsetzung im Ausland (EU und Deutschland) sowie publikumsträchtige Verfahren (u.a. wegen Missachtung von Abgasvorschriften bzw. erste Zivilverfahren unter der EU-DSGVO) werden voraussichtlich die politische Diskussion auch in der Schweiz anheizen. Mit weiteren Entscheiden und einer allfälligen Botschaft wird im Herbst/Winter 2019/2020 gerechnet.

Legal professional privilege

Aktueller Stand	Ende Oktober 2016 hatte das Parlament die im Frühling 2015 eingereichte **parlamentarische Initiative Markwalder (15.409)** für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten genehmigt. Die parlamentarische Initiative wurde danach in dieser Form in die **Vernehmlassung zur Zivilprozessordnung** (vgl. dazu vorangehender Abschnitt ZPO-Revision) als Art. 160a VE-ZPO integriert. SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil und hat sich betreffend Berufsgeheimnisschutz namentlich mit economiesuisse, der Association of Corporate Counsel (ACC), Interpharma sowie der Swiss-American Chamber of Commerce (AmCham) koordiniert. In der Vernehmlassungsantwort wurde hervorgehoben, wie **wichtig der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen ist** und aus welchen Gründen. Weiter wurde empfohlen, dass Art. 160a VE-ZPO als breit abgestützter Kompromiss unterstützt werden muss. Der Entscheid des Bundesrats und die Botschaft gegen Ende Jahr bleiben abzuwarten.
Ausblick	SwissHoldings wird sich weiterhin – insbesondere auch im parlamentarischen Prozess – für die parlamentarische Initiative und allenfalls deren Ausweitung

	einsetzen.

Deferred prosecution agreement (DPA)

Aktueller Stand /Ausblick	Die Bundesanwaltschaft möchte Deals zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den beschuldigten Unternehmen nach amerikanischem Vorbild zulassen. Zweck wäre es, die Unternehmen in Zukunft besser belangen zu können und den auf internationalem Parkett oft geäusserten Vorwurf der zu tiefen Bussen und zu langen Verfahren in der Schweiz zu kontern. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Revision des Strafprozessrechts vom 28. August 2019 die Einführung von DPA in der Schweiz vorerst abgelehnt. SwissHoldings verfolgt die aktuellen Bewegungen. Während es für Unternehmen zwar gelegentlich nützlich wäre, ungewollte Strafverfahren frühzeitig aus dem Weg schaffen zu können, würde mit der Erteilung neuer Kompetenzen an die Staatsanwaltschaft eine Dynamik eröffnet, die den Druck auf die Unternehmen rasch stark erhöhen könnte und häufig ausserhalb der gewohnten Justiz zu liegen käme.

Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz

Bedeutung der digitalen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz

Aktueller Stand	Die Schweiz ist in der neuesten Erhebung des Weltwirtschaftsforums (WEF) den früheren Spitzenplatz als wettbewerbsfähigstes Land der Welt eingebüsst und muss sich mit dem fünften Rang begnügen, nachdem der Technologie-Fokus der verglichenen Volkswirtschaften stärker gewichtet wird. In einer Welt, die von neuen digitalen Technologien immer stärker umgeformt werde, änderten sich auch die Herausforderungen für Regierungen und Unternehmen, schrieb das WEF. Zugleich zeigte sich – u.a. auch in einem Gespräch mit der US-amerikanischen Vertretung Mitte März – dass die Digitalisierung einer Volkswirtschaft und die Leistungskraft ihrer Technologieindustrie zu einem immer wichtigeren Eckpunkt der Politik wird.
Ausblick	Im internationalen Kontext hat die Schweiz derzeit die Möglichkeit, die Digitalisierung aus einer Position der wirtschaftlichen Stärke anzugehen. Zwar fehlt den Schweizer Unternehmen der (digitale) Heimmarkt. Mit einer energischen und klugen Nutzung der vorhandenen Ressourcen (Bildung, Innovationskraft, Stabilität) kann die Schweiz diesen Nachteil aber wettmachen. Augenfälligste Neuerung in der Digitalisierung ist der Aufstieg des neuen Wirtschaftsguts Daten. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Regulierung dort früh und einschneidend angesetzt hat. Allerdings wird in vielen Ländern unter dem Etikett des Datenschutzes (der bis vor kurzem nur den Schutz der Persönlichkeit anstrebte) nun zunehmend «hardcore»-Daten-Industriepolitik betrieben. Die Verwaltung in der Schweiz hat die Zeichen der Zeit (ebenfalls erkannt. In allen Departementen werden digitale Projekte stark gefördert. Die bisherigen Arbeiten der SH-Geschäftsstelle als sektorübergreifende Brückenbauerin zur internationalen Wirtschaft zahlen sich nun aus. Sie wird zunehmend in Expertenfunktion und als Brücke zur internationalen Wirtschaft in die Anstrengungen der Behörde und auch der Bildung integriert, sei dies bei der Vorbereitung von Anlässen (z.B. IGF-Prozess), bei Konferenzen (z.B. Internet of Things-Konferenz mit der Universität Bern) oder bei institutionalisierten Dialogen mit Parlamentariern oder Ämtern (z.B. BJ, SIF, BAKOM, EDA, SECO).

Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT

Aktueller Stand	Nachdem der Bundesrat im Dezember 2018 einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie fokussiert auf den Finanzsektor verabschiedet hatte, führte er im Q2/20019 eine Vernehmlassung über ein Entwurf zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register durch, an der sich auch SH beteiligte (vgl. Information zur Kapitalmarktregulierung). Der Entwurf will die Rechtssicherheit erhöhen, Hürden für auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basierte Anwendungen beseitigen und Missbrauchsrisiken begrenzen. Die Vorlage dient der weiteren Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für DLT in der Schweiz, vorweg einmal im Finanzbereich, nachgelagert auch anderweitig.
Ausblick	Die Distributed Ledger-Technologie (DLT) und Blockchain-Technologien zählen zu den potenziell vielversprechenden Entwicklungen der Digitalisierung. SwissHoldings steht der vom Bundesrat vorgegebenen Richtung positiv

	gegenüber. Mit ihr wird die Schweiz die Chancen dieser Technologien rechtssicherer nutzen können. Wie vom Entwurf vorgegeben, braucht es kein neues umfassendes, spezifisches DLT-Gesetz. Der Schweizer Rechtsrahmen bietet heute schon viel Flexibilität und Möglichkeiten. Es gibt aber punktuell Rechtsgebiete, in denen sich gezielte Anpassungen zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Beseitigung von Hürden für DLT- /Blockchain-basierte Anwendungen sowie zur Begrenzung neuer Risiken aufdrängen.

Revision Datenschutz-Europaratskonvention 108

Aktueller Stand	Die digitale Transformation hat weltweit den Bedarf gezeigt, die noch aus den Anfängen der Computerzeit stammenden Konzepte zum Schutz des Individuums vor übermässiger Datenbearbeitung zu hinterfragen. Europa nimmt beim Datenschutz traditionell eine Vorreiterrolle ein. So überarbeitet der Europarat die auch von der Schweiz ratifizierte «Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten» (Datenschutzkonvention Nr. 108) grundlegend. Der Text zur Modernisierung der 1981 abgeschlossenen Konvention an sich ist seit 2016 abgeschlossen, der formelle Abschluss ist aber wegen geopolitisch motivierten Vorbehalten Russlands blockiert. Die Konvention ist seit Oktober 2018 zur Unterzeichnung offen und inzwischen bereits von knapp der Hälfte aller Europaratsmitglieder unterschrieben worden, darunter DE, FR, IT, UK und RU: Chart of signatures and ratifications of Treaty 223.
Ausblick	Gegenüber der Vorgängerversion von 1981 zeigt der revidierte Konventionstext eine wirtschaftlich neue Dimension. Das hierzu bereits entwickelte ergänzende Soft Law (Empfehlungen, Guidelines) zu Bereichen wie Big Data, Health data, Media data, Passenger data, Employee data wird faktisch in vielen Staaten bereits umgesetzt. SwissHoldings konnte sich via ein Vertretungsmandat der Internationalen Handelskammer ICC direkt an der Ausformulierung der Texte beteiligen und damit den schweizerischen Mitgliedfirmen überproportionale Einflussmöglichkeiten einräumen. Die Schweiz hat die revidierte Konvention bisher nicht unterzeichnet. Die modernisierten Inhalte sind aber bereits 2016 im Vorfeld der aktuellen DSG-Revision mit durchwegs zustimmendem Resultat aus der öffentlichen Vernehmlassung hervorgegangen. Eine umgehende Unterzeichnung wäre angezeigt: Einerseits würde dann die laufende DSG-Revision (siehe unten) richtigerweise weniger als autonome Umsetzung von EU-Recht (DSGVO) wahrgenommen, sondern als Anpassung an den aufdatierten, kontinentalen Standard. Anderseits wäre auch die EU eher bereit, bei der laufenden Überprüfung der Äquivalenz des Schweizer Datenschutzes gegenüber der neuen EU-DSGVO (siehe unten) von einer positiven Grundtendenz auszugehen. SwissHoldings hat hierzu am 18.6.2019 eine Positionierung versandt und in Frage- und Antwortform ein ausführliches Faktenpapier erstellt (siehe dort ab Frage 28). Erfreulicherweise hat nun Bundesrätin Keller-Sutter anlässlich der Nationalratsdebatte zur Revision des Datenschutzgesetzes (siehe unten) öffentlich erklärt, dass der Bundesrat die revidierte Konvention noch diesen Herbst 2019 unterzeichnen und danach voraussichtlich im Dezember 2019 mit einer Botschaft auch gleich die Ratifizierung einleiten wolle.

Digitaler Binnenmarkt der EU, Revision des EU-Datenschutzrechts (DSGVO)

Aktueller Stand	Unter dem Kabinett Juncker nahm die EU unter der Chiffre «Digital Single Market» (DSM) eine energische Digital-Industriepolitik in Angriff. Als einer der regulatorischen Hauptpfeiler des DSM wurde im Mai 2016 die von 1995 stammende EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG durch die neue, in allen EU-Staaten direkt anwendbare EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersetzt, ergänzt mit einer neuen EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz (Schengen-/Dublin-Thematik). Die Integration der Schweiz in den DSM betreffend zeigte SwissHoldings in einer wissenschaftlichen Analyse (Sommer 2017) auf, dass anders als in anderen, für die schweizerische Wirtschaft wichtigen Bereichen (Güterhandel, Transport, Personenfreizügigkeit etc.) im digitalen Bereich praktisch keinerlei bilaterale Absicherung besteht.
Ausblick	Die DSGVO wurde im Mai 2018 wirksam. Indem sie sich weltweit auf alle Datenbearbeiter anwendet, die Daten über Personen in der EU bearbeiten, ist sie auch von allen exportorientierten Schweizer Unternehmen direkt einzuhalten. Zudem ist sie – und hier zeigt sich der industriepolitische Charakter genau – so angelegt, dass Unternehmen in Drittstaaten (aus EU-Sicht) deutlich höhere Verwaltungsbürden auf sich zu nehmen haben, als solche in der EU (aufsichtsmässig kein One-stop-shop, siehe unten). Schliesslich ist auch der Datenverkehr aus der EU heraus in die Schweiz zumindest mittelfristig von einer von der EU-Kommission einseitig auszusprechenden Erneuerung der Äquivalenzanerkennung abhängig. Zugleich ist mittelfristig auch zu prüfen, ob der Zugang der Schweiz zum Digitalen Binnenmarkt der EU nicht auf bilateralem Weg mit zusätzlichen Abkommen abgesichert werden sollte, z.B. betreffend gegenseitige Anerkennung von digitalen Identitäten etc. Die SH-Mitgliedfirmen haben die nötigen Umsetzungsarbeiten weitgehend abgeschlossen. Der Erhalt der vollen DSGVO-Compliance ist aber weiterhin aufwendig. Zunehmend kommen nun im EU-Raum auch Sanktionsverfahren mit grossen Bussgeldbeträgen zum Abschluss.

One-stop-shop in der EU (Bilaterales Datenabkommen)

Aktueller Stand	Mit der DSGVO hat die EU ein Regime eingerichtet, unter dem in der EU domizilierte Unternehmen bei der Datenschutzbehörde ihres Domizilstaats mit Wirkung für die gesamte EU gewisse Meldungen erstatten und administrative Handlungen vornehmen können ("One-stop-shop"). Im Unterschied dazu müssen Unternehmen aus Drittstaaten (so auch aus der Schweiz) dafür in jedem einzelnen der derzeit noch 28 EU-Mitgliedstaaten mit entsprechend grossem, die Wettbewerbsfähigkeit behinderndem Aufwand separat vornehmen. Das Parlament hat bereits 2016 dem Bundesrat den Auftrag gegeben, möglichst ein bilaterales Abkommen mit der EU zu suchen, unter dem auch Schweizer Unternehmen in den Genuss des One-stop-shops kommen.
Ausblick	Seitens des Bundes ist das Bundesamt für Justiz (EJPD) zusammen mit der Direktion für Europäische Angelegenheiten (EDA) mit der Sache betraut. SH ist als Anlaufstelle der Wirtschaft mit beiden Stellen regelmässig in Kontakt. Angesichts der direkten Nachteile unter der DSGVO, aber auch in Anbetracht der fehlenden Rechtssicherheit betreffend Zugang zum DSM ist SwissHoldings mit verschiedenen Bundesstellen über ein künftiges «Digitalabkommen» in Kontakt. Mit Fortschritten ist allerdings trotz aktivem Bemühen der

	Schweizer Seite bis zum Abschluss der DSG-Revision einerseits und dem Abschluss eines Rahmenabkommens andererseits nicht zu rechnen.

Revision Datenschutzrecht in der Schweiz

Aktueller Stand	In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Ein gleich hohes Datenschutzniveau wie die EU wird von der Schweiz auch im Kontext der bilateralen Schengen-/Dublin-Abkommen verlangt. Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, der sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert, zugleich aber viele vermutungsweise die Äquivalenz nicht gefährdende Spielräume nutzt. Erstrat im Parlament ist der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches "*Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)*". Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSG-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO. Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019 mit einer Empfehlung an das Plenum, die in verschiedener Hinsicht noch unter das Niveau des aktuell geltenden Datenschutzrechts ging, mit einiger Wahrscheinlichkeit gegenüber der DSGVO nicht äquivalent war und offensichtlich auch parlamentarisch nicht mehrheitsfähig erschien (dies nach insgesamt knapp zweijähriger Kommissionsarbeit). Nicht zuletzt unter dem Druck der Wirtschaftsverbände kamen daraufhin in der kurzen noch verbleibenden Zeitspanne bis zur Plenardebatte im Nationalrat in der Herbstsession jedoch die Fronten gerade noch rechtzeitig so in Bewegung, dass sich der Nationalrat am 24./25.9.2019 auf eine Reihe von lange hinausgezögerten Kompromissen einigen konnte: *„Die Debatte im Nationalrat hatte Seltenheitswert. Üblicherweise kümmert sich bei einer Gesetzesrevision die vorberatende Kommission um die Details, beugt sich bei komplizierten Geschäften monatelang über die Gesetzesartikel, hört Experten an oder fordert von der Verwaltung Berichte an. Im Plenum geht es dann nur noch um einzelne Punkte, bei denen der Vorschlag der Kommission manchmal abgeändert wird. Wie die Parteien in der Kommission gestimmt haben, so stimmen sie meist auch im Ratssaal. Nicht so beim Datenschutzgesetz.* *[…]* *In emsiger Arbeit begannen die Vertreter von FDP, CVP, GLP, SP und Grünen in den Tagen vor der Ratsdebatte, an einem Kompromiss zu arbeiten. Sie machten also jene Arbeit, die üblicherweise in der Kommission geschieht.* *[…]* *Der Kompromiss ist mit Hängen und Würgen zustande gekommen. …“* Quelle: NZZ, 25.9.2019

	In dieser entscheidenden Phase vor dem Plenum war SwissHoldings bei der Austarierung der Positionen, auch datenschutzfachtechnisch und betreffend die Einschätzungen zur Äquivalenz, mitbeteiligt. In der Nationalratsdebatte wurde verschiedentlich dort, wo die Zeit zur Erreichung eines politischen Konsenses nicht ausgereicht hatte, absichtlich von beiden Seiten in einer gewissen Einigkeit zuhanden des Protokolls darauf hingewiesen, dass der Ständerat als Zweitrat die weiteren Verbesserungen anbringen solle.
Ausblick	Inhaltlich ist die **dringende Modernisierung** des Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht und die Anpassung an die neuen Datenschutzstandards zu begrüssen, da eine regulatorische Parzellierung des digitalen Wirtschaftsraumes und damit einhergehend die Behinderung des Datenaustausches namentlich mit der EU angesichts des bereits erreichten Grads der Digitalisierung unverhältnismässig schwere Nachteile mit sich zöge. Zugleich müssen unsere international tätigen Unternehmen ihre Datencompliance ohnehin auf die Anforderungen der EU ausrichten. Eine Nichtanpassung würde vor allem auch das für die Unternehmen unverzichtbare Fortbestehen der Anerkennung der Datenschutzäquivalenz durch die EU-Kommission gefährden. Die nicht zuletzt von SwissHoldings immer stärker angemahnte Dringlichkeit (SwissHoldings versandte hierzu am 18.6.2019 eine Positionierung und ein in Frage- und Antwortform erstelltes ausführliches Faktenpapier, siehe dort ab Fragen 13 bis 27) zeigt sich neuestens auch darin, dass die SPK-S als vorbereitende Kommission des Zweitrats entgegen üblichen Gepflogenheiten das Geschäft selbst nach den eidgenössischen Wahlen im Oktober noch in alter Besetzung weiterberaten und eventuell sogar bereits für die Wintersession 2019 bereitstellen will. Sollte dies gelingen, wäre eventuell sogar mit einer innenpolitisch soliden Einigung zur umfassenden Datenschutzerneuerung noch vor dem EU-Äquivalenzbericht im Mai 2020 zu rechnen. SwissHoldings ist in der Debatte weiterhin stark involviert. Mit Wirkung des neuen Datenschutzrechts, dürfte – zumindest in Teilen – ab Ende 2020 zu rechnen sein, abhängig auch davon, ob – zwar heute weniger wahrscheinlich als auch schon – ein Referendum zu erwarten ist.

Erhalt der EU-Datenschutzäquivalenz

Aktueller Stand	Die Erneuerung der aktuell formell noch bestehenden EU-Datenschutzäquivalenz ist von grösster Bedeutung. Ein Verlust der formellen Gleichwertigkeit wäre für den Digitalstandort Schweiz ein schwerer Schlag und würde die meisten Unternehmen, insbesondere auch KMU, mit grossen administrativen Aufwänden unverhältnismässig belasten.
Ausblick	Mit einer Nichtanpassung würde sich die Schweiz so gegenüber der EU, welche unlängst bei der Börsenäquivalenz ihre Bereitschaft zur Nutzung dieses Instruments bereits gezeigt hat, ohne Not zusätzlich erpressbar machen. Die EU hat inzwischen formell (u.a. via die EU-Mission in Bern bei der SH-Geschäftsstelle) angekündigt, dass sie die Überprüfung der Schweizer Datenschutzäquivalenz im Frühjahr 2020 abschliessen werde. Dass die Schweiz innert absehbarer Zeit ihr Datenschutzniveau auf die neuen europäischen Standards anheben wird, ist ausser Zweifel. Da mit dem formellen Abschluss der schweizerischen DSG-Revision allerdings erst nach diesem Zeitpunkt zu rechnen ist, wird bis dahin ein gleiches Datenschutzniveau wie in der EU rein technisch allerdings noch kaum gegeben sein. Es ist

	deshalb erfreulich, dass nun ein realistischer Ablaufplan besteht und damit gezeigt wird, dass trotz technischer Verspätung ein nahtloses Fortführen der Datenschutzäquivalenz möglich werden kann. Die EJPD-Vorsteherin hat in dieser Hinsicht auch angekündigt, dass noch dieses Jahr die revidierte Europaratskonvention zum Datenschutz (als Vorstufe zur EU-Äquivalenz) unterzeichnet und danach auch ratifiziert werden solle (siehe oben). SH begleitet den parlamentarischen Prozess eng und ist auch direkt mit der Verwaltung und weiteren involvierten Stellen direkt im Gespräch. Sie hat hierzu – wie bereits erwähnt – im Sommer eine Positionierung versandt und in Frage- und Antwortform ein ausführliches Faktenpapier erstellt (siehe dort ab Frage 47).

Sorge um das Bröckeln des regulatorischen 'Burgfriedens' zugunsten des transatlantischen Datenaustauschs

Aktueller Stand	Der transatlantische Datenaustausch wird in regulatorischer Hinsicht zur Zeit durch eine Art ‚Burgfrieden' gewährleistet, unter dem sich die beteiligten Staaten zu einer pragmatischen Handhabung des Datenschutzes und weiterer Digitalisierungsaspekte gefunden haben Bei genauerem Hinsehen besteht diese aus einem fragilen System von sogenannten Privacy shields und Äquivalenzerklärungen. Mit dem Brexit, einer partiellen Erkaltung der Beziehungen zwischen den USA (unter der Administration Trump) und den europäischen Staaten und mit den Spannungen zwischen der EU und der Schweiz wegen des institutionellen Rahmens zeigen sich hier Risse. Die politischen und rechtlichen Entwicklungen auf beiden Seiten des Atlantiks könnten derzeit zu einer – je nachdem auch an sich ungewollten, aber in Kauf genommenen – Behinderung des für die Unternehmen existentiellen Datenaustauschs führen. Als neueste Bedrohung kommt nun auch – als eine Art Nebenfigur zur Exportkontrolle – eine mögliche Regulierung betreffend der Wahl gewisser IT-Ausrüstungen auf (Huawei-Thematik), unter der etwa ein Staat den Export von eigenen Daten ins Ausland nur in Systeme mit genehmigten Komponenten erlauben könnte. Insbesondere nach den USA wird der Export von Personendaten sowohl aus der EU als auch aus der Schweiz unter einem speziellen, auf Äquivalenzbeschlüssen basierenden Konstrukt ("Privacy shield") reguliert. In der Schweiz werden die entsprechenden Arbeiten anders als der allgemeine Datenschutz (BJ) vom 'Amerika-Desk" des SECO betreut. Das SECO hat im September 2018 im Hinblick auf eine erste 'Review' der aktuellen Regelung SwissHoldings zu einer internen Vernehmlassung und zur Mitarbeit an den entsprechenden vorbereitenden Arbeiten des SECO eingeladen. Die SH-Geschäftsstelle engagierte sich im Frühling 2019 gegen aussen bei den Vertretungen der USA und des UK in Bern für entsprechende Awareness und für die beidseitigen Unternehmensinteressen. Gegen innen konnte insbesondere auch der Handelsvertragsbereich des SECO von der Bedeutung der Datenströme für die Unternehmen und den Aussenhandel überzeugt werden. Die erneuter Review des Swiss-US Privacy Shield mit positivem Resultat fand im September 2019 statt.
Ausblick	Ausgehend von einer sehr gut besuchten SH-Veranstaltung zum transatlantischen Datenaustausch im Frühling 2019 wurde die Errichtung eines gemeinsamen erweiterten, institutionalisierten Austauschs mit den betroffenen Be-

	hörden in den verschiedenen Departementen und den Unternehmen vereinbart. Insbesondere will das SECO auch den spezifischen Dialog mit SwissHoldings zum Swiss-US Privacy Shield weiterführen. Die Rahmenbedingungen zum Austausch von Daten zwischen der Schweiz und den USA werden – sofern es denn dazu kommt – auch bei künftigen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den USA und der Schweiz eine gewichtige Rolle spielen.